

# Verein zur Unterstützung „Les enfants Dar Boudar“

## Statuten

### § 1 Name und Sitz

Unter der Bezeichnung *Verein zur Unterstützung „Les enfants Dar Boudar“* besteht ein gemeinnütziger Verein mit unbegrenzter Dauer im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Der Verein hat seinen Sitz in Zürich, Schweiz.

### § 2 Zweck

Der Verein unterstützt das Kinderdorf der „Association les enfants Dar Boudar“ (wohltätiger Verein nach marokkanischem Recht) bei Marrakech (commune Anghouatim, Tahanaout).

### § 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft des Vereins steht natürlichen und juristischen Personen offen, die ein aktives Interesse am Vereinszweck haben und den Aufbau des Kinderdorfes unterstützen wollen.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mitglieder, die den Vereinspflichten nicht nachkommen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes muss nicht begründet werden.

Alle Mitglieder verpflichten sich, den Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe an der Vereinsversammlung festgelegt wird.

### § 4 Finanzen und Haftung

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder sowie über Zuwendungen aller Art oder über den Erlös aus Aktionen zur Unterstützung des Kinderdorfes Dar Boudar.

Überschüsse aus den Aktivitäten des Vereins dürfen nicht an die Vereinsmitglieder ausgeschüttet werden. Sie sind auf neue Rechnung vorzutragen oder zur Förderung des Kinderdorfes zu verwenden.

Für Vereinsverbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.  
Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

## **§ 5 Organe**

Der Verein verfügt über folgende Organe:

- a) Vereinsversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

## **§ 6 Die Vereinsversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Sie wird vom Vorstand mindestens drei Wochen im voraus schriftlich oder per e-mail und unter Beilage der Traktandenliste einberufen.

Die Vereinsversammlung beschliesst über alle Geschäfte, die durch Gesetz oder Statuten nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.

## **§ 7 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er kann Aufgaben an Vereinsmitglieder delegieren.

Der Vorstand und seine Mitglieder vertreten den Verein nach aussen. Die Vorstandsmitglieder sind je einzeln zur Verpflichtung des Vereins berechtigt.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

## **§ 8 Die Revisionsstelle**

Die Vereinsversammlung wählt einen Revisor, welcher die Buchführung kontrolliert und die Jahresrechnung revidiert.

## **§ 9 Statutenänderung und Auflösung des Vereins**

Änderungen der Statuten und die Auflösung des Vereins benötigen die Zustimmung von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder. Ein allfälliger Liquidationserlös ist einer von der Vereinsversammlung zu bezeichnenden, steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

*Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 9. April 2012 genehmigt und am 5. Juli 2012 sowie am 27. Februar 2014 revidiert.*

*Datum: 27. Februar 2014*

*sig. der Präsident*